

beeindruckt. Ausführlich und mit vielen praktischen Hinweisen wird dann im dritten Teil das Verfahren vor dem Gericht erster Instanz dargestellt, wobei ich allerdings vermisste, dass die Unterschiede zu dem Verfahren vor dem Gerichtshof genügend herausgemittelt werden. Gelingen ist auch die Darstellung des Rechtsmittelverfahrens, das, auch wenn nicht mehr unmittelbar zum Gericht erster Instanz gehörig, doch mit dessen Verfahren in engem Zusammenhang steht. Die engen Möglichkeiten einer Nachprüfung durch den EuGH werden deutlich, was die Bedeutung des Gerichts erster Instanz unterstreicht.

Die Darstellung der Organisationen und des Verfahrens eines Gerichts durch einen Richter und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bietet die Möglichkeit, dass der interessierten Fachöffentlichkeit, insbesondere den „Kunden“ des Gerichts, interne Kenntnisse und Erfahrungen mitgeteilt werden. Von dieser Möglichkeit macht die 2. Auflage wenig Gebrauch. Sie ist teilweise ein Kommentar des Vertrags, der Satzungen und Beschlüsse des Rates sowie der Verfahrensordnungen. Die verarbeiteten Gerichtsurteile sind allgemein zugänglich. Aus der praktischen Arbeit des Gerichts wird wenig berichtet. Insbesondere fehlen eine Darstellung der tatsächlichen Bedeutung der verschiedenen Verfahrensarten. Auch über die Häufigkeit und Art und Weise der Beweisaufnahme vor dem Gericht erster Instanz wird wenig berichtet. Eine weitere Folge der Darstellung durch Insider ist, dass Kritik an der Verfahrensweise und an den sachlichen Ergebnissen der Arbeit des Gerichts selten geäußert wird.

Insgesamt jedoch handelt es sich um eine umfassende und gründliche Darstellung der Organisation und Arbeitsweise des immer wichtiger werdenden europäischen Gerichts erster Instanz, die vor allem demjenigen, der vor diesem Gericht sein oder seines Mandanten Recht sucht, eine gute Einführung gibt.

Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Gründisch, LL. M., Hamburg

Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht. Von Martin Alexander Kasper. – München, Beck 1999. XIII, 164 S., kart. DM 48,-.

Die Arbeit befasst sich mit den schwierigen und komplexen Fragen des Zusammenspiels von Anrechnungsbestimmungen nach § 2315 BGB, Ausgleichsbestimmungen nach §§ 2050 ff., 2316 BGB, Pflichtteilergänzung nach §§ 2325 ff. BGB und Anrechnung von Vorempfängern nach § 1380 BGB. Nach Darstellung der gesetzlichen Grundlagen von Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht werden einzelne Problemkreise abgehandelt, nämlich der Zuwendungsbegriff, der Minderjährigenschutz, das Verhältnis von Anrechnung und Ausgleich zur Pflichtteilergänzung, Bewertungsfragen, das Verhältnis von güterrechtlicher Anrechnung, die fehlgeschlagene Anrechnungsbestimmung und die Auswirkungen von Anrechnungs- und Ausgleichsbestimmungen auf die Rechte des pflichtteilsberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmers nach §§ 2305 bis 2307 BGB.

Anrechnung, Ausgleich und Pflichtteilergänzung sollen verhindern, dass die Teilnahme des pflichtteilsberechtigten am Erblasservermögen durch lebzeitige Zuwendungen beeinträchtigt wird. Im entsprechenden Sinn dient § 1380 BGB dazu, den Wert von Ehegattenzuwendungen als Berechnungsfaktor im Zugewinnausgleich zu erhalten. Beim Zusammentreffen der verschiedenen Rechtsinstitute im Einzelfall geht es darum, eine Mehrfachbenachteiligung des Betroffenen zu vermeiden. Eine solche Mehrfachbenachteiligung könnte z. B. daraus resultieren, dass bei der Pflichtteilsberechnung der Wert des Vorempfanges beim Nachlasswert und gleichzeitig bei der Pflichtteilsforderung abgezogen wird, also doppelt berücksichtigt wird. Solche nach der teilweise nicht genügend abgestimmten gesetzlichen Regelung möglichen Ergebnisse sind wertend zu berichtigen. Die Untersuchung erläutert die Lösungsansätze von Rechtsprechung und Literatur, exemplifiziert sie an durchgerechneten Beispielfällen und setzt sie wo nötig in Berechnungsformeln um. Die Lösungsvorschläge sind um Vereinfachung bei notwendiger Differenzierung bemüht. So wird bei der Darstellung des Zusammenspiels von güterrechtlicher und bei der Darstellung der Ehegattenzuwendungen z. B. zu erbrechtlicher Anrechnung bei Ehegattenzuwendungen u. a. zurechtfindend darauf abgestellt, ob die Zuwendung aus gewinnnausgleichspflichtigem Vermögen oder aus Anfangsvermögen bzw. privilegiertem Erwerb nach § 1374 BGB erfolgte.

Die Lektüre verdeutlicht, dass sich in dem dargestellten Problemkreis erhebliches Streitpotential etwa für den Prozessanwalt und erheblicher Gestaltungsbedarf für den Vertragsgestalter verbirgt. Die Darstellung leistet einen wertvollen Beitrag zur Be-

wusstmachung der Problematik. Mit Gestaltungsfragen befasst sie sich nicht. Sie wären ein lohnendes Thema für eine weitere Monographie (vgl. hierzu *Nieder*, Handbuch der Testamentgestaltung Rdnrn. 264–325). Dabei wäre der Pflichtteilsverzicht in die Darstellung einzubeziehen, dessen gezielter Einsatz viele der von Kasper dargestellten Probleme entschärfen kann.

Die knapp und klar geschriebene Untersuchung ist eine höchst lesenswerte Lektüre für den Prozessanwalt und den um Streitvermeidung bemühten Kautelarjuristen.

Notar Professor Dr. Gerrit Langenfeld, Karlsruhe/Heidelberg

Steuerberaterhaftung. Zivilrecht – Steuerrecht – Strafrecht. Von Jürgen Gräfe, Rolf Lenzen und Andreas Schmeer. 3., völlig neu bearb. Auflage. – Herne usw., Neue Wirtschafts-Briefe 1998. 820 S., geb. DM 188,-.

Im Haftungsrisiko des Steuerberaters ist eine Haftungsverstärkung zu verzeichnen. Die Gründe hierfür liegen in der ständigen Änderung und Verkomplizierung des Steuerrechts, in dem immer kritischer werdenden Klientel und in einer immer verbraucherfreundlicher judizierenden, an kollektiven Schadenstragungs-systemen ausgerichteten Rechtsprechung, die den Pflichtmaßstab des Steuerberaters wie auch anderer freier Berufe zunehmend erweitert hat. Weil er als Fachmann des Steuerrechts beauftragt wird, entsteht – so die höchstrichterliche Rechtsprechung – die berechnete Erwartungshaltung des Mandanten, dass er seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausübt. Deshalb hat er gewisse allgemeine Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag zu erfüllen, wozu eine erschöpfende Beratung, Belehrung und Hilfeleistung gehört. Mit der stetigen Verkomplizierung des Steuerrechts geht zugleich ein kontinuierlicher Anstieg der Berufspflichten einher, weshalb Beratungsfehler mehr und mehr unvermeidbar werden. Zur Minimierung der Haftungsgefahren ist er daher auf eine zuverlässige Kommentierung der Rechtslage angewiesen, auf die er vorbeugend und im Bedarfsfall zurückgreifen kann.

Ein solcher bewährter Ratgeber ist das nunmehr in Neuauflage vorliegende Handbuch zur Steuerberaterhaftung. Das Werk von Gräfe/Lenzen/Schmeer hilft durch das Dickicht der Haftungsdogmatik und gibt Auskunft über nahezu jede Fragenstellung, die in diesem Bereich relevant werden kann. Zieht der Berufsangehörige die im Handbuch angeführte Rechtsprechung zu Rate, so wird ihm sehr schnell klar, dass die Steuerberaterpflichten ähnlich streng sind wie beim Anwalt. So muss er nach ständiger Rechtsprechung die Mandanteninteressen umfassend wahrnehmen, Rechtsverluste und andere Nachteile vermeiden, geeignete Schritte unternehmen, um die Mandantenrechte zu wahren, bei mehreren möglichen stets den sichersten und gefahrlosesten Weg wählen, die Steuergesetze lückenlos und die veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung kennen, jedenfalls bedeutende Fachzeitschriften laufend lesen, immer eine umfassende und optimale Beratung geben, die sogar in der Pflicht gipfelt, auch auf gegen sich selbst gerichtete, mögliche Regressansprüche und deren Verjährung hinzuweisen. Kurzum der BGH sieht im Steuerberater einen steuerrechtlichen „Supermann“, der in Sachen Steuern nahezu alles weiß und kann. Auch wenn eine lückenlose Kenntnis der vielfältigen haftungsrelevanten Fragen realistisch vom Steuerberater nicht verlangt werden kann, so sollte er, um ein böses Erwachen im Haftungsprozess zu vermeiden, wenigstens die Grundsätze kennen. Hierzu eignet sich das Handbuch vorzüglich, weil die einzelnen Haftungstatbestände systematisch und übersichtlich dargestellt werden. Mag der Jurist zuweilen an der Exaktheit der Terminologie zweifeln, wenn etwa der in Rdnr. 26 erwähnte § 1357 BGB statt als „Schlüsselgewalt“ mit „Taschengeldparagraph“ betitelt ist, so ist freilich eine Grundlagenstudie zur Dogmatik des Haftungsrechts nicht das erklärte Ziel der Autoren. Durchaus legitim ist es daher, wenn sie dem ratsuchenden Steuerberater statt einer Nagelschere eine Machete mitgeben, die zwar nicht immer exakte Schnitte gewährleistet, ihm aber das Durchqueren des Haftungsdschungels erleichtert.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt in der zivilrechtlichen Haftung (§ 21–451). Bei den Haftungstatbeständen werden die vorvertraglichen, die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Mandanten detailliert kommentiert, einschließlich der Haftung gegenüber Dritten. Der Pflichtenkatalog wird ebenso fein säuberlich ausdifferenziert wie der Inhalt des Mandats anhand der jeweiligen Beauftragung. Beim möglichen Schaden des Mandanten werden alle erdenklichen Varianten über Investitionszulagen, Unternehmensbeteiligung bzw. Kredit-

vergeben aufgeschlüsselt. Allerdings unterläuft den Verfassern beim Schadensposten „Geldstrafe/Bußgeld des Mandanten“ eine Ungenauigkeit. Steuerstrafrechtliche Folgen könnten, so heißt es in Rdnr. 580, nicht auf den Berater abgewälzt werden. Hier freilich bleibt die neueste Rechtsprechung des BGH unberücksichtigt (NJW 1997, 518), wonach ein Steuerberater nicht nur die vertragliche Pflicht hat, die Abgabenlast des Mandanten möglichst gering zu halten, sondern zudem die vertragliche Aufgabe, ihn vor strafbaren oder mit Buße belegten Falschangaben zu bewahren. Der BGH hat den Steuerberater deshalb im Rahmen des Schadensersatzes wegen falscher Beratung – entgegen bisheriger Rechtsprechung – auch die vom Steuerzahler bezahlten Bußgelder übernehmen lassen. Diese Rechtsprechung müsste in einer Neuauflage berücksichtigt werden. Erfreulich zuverlässig werden die weiteren Haftungsvoraussetzungen wie Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Schaden, Verschuldens- und Mitverschuldensproblematik, Fragen der Vorteilsanrechnung beim Mandanten sowie Haftungsbeschränkungen im Steuerberatungsvvertrag erörtert. So weisen die Verfasser etwa zu Recht auf die Wertungsdivergenz zwischen § 67 a StBerG und § 11 Nr. 7 AGBG hin. Während das AGB-Gesetz grundsätzlich eine Freizeichnung für grobe Fahrlässigkeit verbietet, trifft § 67 a StBerG keine Differenzierung zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit bei der Haftungsfreizeichnung durch AGB. Vertretbar ist es, wenn Gräfe/Lenzen/Schmeer § 67 a StBerG auf die Haftungsfreizeichnung für einfache Fahrlässigkeit reduzieren (Rdnr. 791). Ebenso solide wird die Haftung für Büromitarbeiter und auch die Verjährungsproblematik des § 68 StBerG bearbeitet. Insgesamt werden die zivilrechtlichen Haftungsfragen zuverlässig und an der Stelle erörtert, an der sie im Rahmen eines realen Haftungsfalles auftreten können.

Der 2. Teil des Handbuchs behandelt die steuerrechtliche Haftung (S. 453–590). Auch dieser Teil überzeugt durch eine klare und gut übersichtliche Darstellung. So werden die gesetzlichen Haftungstatbestände der §§ 69 f. AO ebenso zuverlässig kommentiert wie die Vorschriften im Zusammenhang mit der verfahrensrechtlichen Realisierung der Haftung durch Haftungs- und Duldungsbescheide und auch das Haftungsprivileg der beratenden Berufe nach § 198 II AO. Der 2. Teil schließt mit einem Abschnitt, der ein ABC der Haftungsrechtsprechung enthält, mit dessen Hilfe man sich schnell und zuverlässig über die einschlägige finanzgerichtliche Rechtsprechung informieren kann (S. 581 ff.). Wünschenswert wäre, das Haftungs-ABC auf die übrigen Teile zu erweitern, in denen es fehlt.

Abgerundet wird das Handbuch im 3. Teil durch die steuerstrafrechtliche und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit (S. 591–787). Auch hier führen die Verfasser die gebotene übersichtliche und systematische Darstellung fort. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird ebenso behandelt wie die leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO). Zudem enthält der Teil wichtige Grundfragen für den Beratungsalltag bis hin zum Recht der Selbstanzeige und der Fremdanzeige nach § 371 IV AO und darüber hinaus wichtige Grundregeln beim Verhalten im Falle der Einleitung des Strafverfahrens. Er schließt mit einer Übersicht zum Straf- und Bußgeldverfahren und zur Strafzumessung in Steuerstrafsachen.

Insgesamt ist das Handbuch von Gräfe/Lenzen/Schmeer ein zuverlässiger Wegbegleiter im Steuerberateralltag. Darüber hinaus dient es Haftungsjuristen, die sich mit der Materie der Steuerberaterhaftung beschäftigen müssen, als unerlässlicher Ratgeber. Positiv zu vermerken ist auch, dass im Anschluss an die Behandlung der jeweiligen Haftungsregeln fast durchweg praktische Hinweise gegeben werden, die eine Haftung zu vermeiden helfen. Insofern haben die Verfasser das Anliegen ihres Buches „ius est vigilandibus“ (S. 5) konsequent umgesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass eine Neuauflage nicht wieder neun Jahre auf sich warten lässt.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

Europäisches Schuldvertragsrecht. Das europäische Recht der Unternehmensgeschäfte (nebst Text und Materialien zur Rechtsangleichung). Von Stefan Grundmann (ZGR-Sonderheft, Bd. 15). – Berlin usw., de Gruyter 1999. LXI, 1186 S., geb. DM 448,-.

Die unbestreitbare Tatsache, dass das Recht der Europäischen Gemeinschaft heute nahezu alle Bereiche (auch) des deutschen Zivil- und Wirtschaftsrechts durchdringt, gehört mittlerweile zu den Gemeinplätzen juristischer Abhandlungen. Dessen ungeachtet bleibt die Beschäftigung mit den gemeinschaftsrechtlichen

Grundlagen der jeweils anwendbaren nationalen Rechtsnormen dennoch zumeist auf Ausführungen zur Entstehungsgeschichte oder zu einzelnen Auslegungsfragen beschränkt. Mit dem Versuch, das geltende EG-Wirtschaftsrecht (die Bezeichnung „Schuldvertragsrecht“ ist insoweit irreführend) erstmals in deutscher Sprache umfassend darzustellen, ist Grundmann nun ein beeindruckendes, in zahlreichen Einzelpunkten aber zumindest aus der Sicht des Rechtspraktikers noch verbesserungswürdiges Werk gelungen.

Das in einen dogmatischen (Grundlagen, S. 1–148) und einen kommentarähnlich gegliederten darstellenden Teil (Texte mit Erläuterungen zum Schuldvertragsrecht in Europa, S. 149–1171) untergliederte Werk befasst sich mit einer recht umfassenden Auswahl unter denjenigen Bereichen des Privat- und Wirtschaftsrechts, auf denen bislang gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen existieren. Während im dogmatischen Teil vor allem die unterschiedlichen Harmonisierungskonzepte des Gemeinschaftsrechts (S. 18–37) sowie die Wechselbeziehungen zwischen dem kodifizierten EG-Recht und dem Recht der Mitgliedstaaten (S. 38–88) behandelt werden, befasst sich der darstellende Teil mit so unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem – für die europäische Zivilrechtsharmonisierung zentralen – Verbraucherschutzrecht (S. 196–323, 602–689), dem Kartellrecht (S. 905–1050) und dem Recht der gewerblichen Schutzrechte (S. 1110–1171). Einzelne Teilgebiete, wie z.B. das Bank- und Versicherungsrecht (S. 716–904), werden lediglich angeschnitten, während bei anderen, wie z.B. dem Arbeitsrecht (S. 324–560), dogmatischen Überlegungen ein nur schwer zu begründender Vorrang vor den praktisch relevanten Fragen eingeräumt wird (so wird etwa der in der Rechtspraxis vielleicht wichtigste gemeinschaftsrechtliche Rechtsakt, die Betriebsübergangsrichtlinie, auf lediglich 15 Seiten (S. 443–458) kommentiert. Wenig glücklich erscheint es auch, dass der Verfasser die kommentierten Richtlinientexte nicht am Ende des Werkes in einem Anhang zusammenführt, sondern stets hinter die jeweilige Kommentierung einrückt, was das Auffinden bestimmter Rechtsnormen nicht immer erleichtert. Die ansonsten sehr übersichtliche und gut lesbar geschriebene Darstellung krankt weiterhin etwas daran, dass den für den Rechtsanwender besonders wichtigen Rechtsprechungsnachweisen zu wenig Beachtung geschenkt wurde und zudem rechtsvergleichende Hinweise im Text des darstellenden Teils nahezu völlig fehlen. Eine der Hauptschwierigkeiten bei Entstehung eines einheitlich europäischen Zivil- und Wirtschaftsrechts liegt aber gerade darin, dass in jedem nationalen Rechtssystem lediglich die Entscheidungen der Gerichte des jeweiligen Mitgliedstaats (sowie – mit Einschränkungen – die des EuGH) zur Kenntnis genommen werden, während Urteile aus anderen EU-Staaten zu völlig identischen Fragestellungen (und vielfach sehr ähnlichen, da auf einer identischen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlage beruhenden Rechtsnormen) kaum zur Kenntnis genommen werden. Die Einarbeitung von Literatur und Rechtsprechung aus den übrigen Mitgliedstaaten gerade im darstellenden Teil wird daher eine der wichtigsten Herausforderungen für eine spätere Neuauflage des Werks sein. Dies gilt weiterhin auch für das Stichwortverzeichnis (S. 1173–1186), das dem aus der gängigen deutschen Kommentarliteratur gewohnten Standard noch nicht entspricht.

Aus inhaltlicher Sicht wäre dem Verfasser an manchen Stellen – insbesondere im dogmatischen Teil – mehr Mut und ein klares Eintreten für die Herausbildung eines wahrhaft gemeineuropäischen Zivilrechts zu wünschen gewesen. Insbesondere seine z.T. sehr formalistischen, mit dogmatischen Worthülsen („Wohlfahrtsverluste durch weitere Vereinheitlichung“) arbeitenden Ausführungen zur Kodifizierung (Vollharmonisierung) des Europäischen Zivilrechts (S. 34–37) vermögen nicht zu überzeugen und werden wohl auch die durch den Bericht der Lando-Kommission nachhaltig belebte Kodifizierungsdebatte nicht in andere Bahnen lenken können. Darüber hinaus fallen die Ausführungen zur prozessualen Seite des Europäischen Zivilrechts (S. 123–125) zu knapp aus; hier wäre eine vertiefte Befassung mit den neben dem Vorabentscheidungsverfahren bestehenden Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen wünschenswert gewesen.

Ungeachtet der aufgezeigten, vor allem die „technische“ Seite der Darstellung betreffenden Problempunkte, die sich zumindest teilweise in einer späteren Auflage werden beheben lassen, stellt das Werk doch eine bedeutende wissenschaftliche Leistung dar. Es sollte auch in der Bibliothek des sich vertieft mit Rechtsfragen des europäischen Zivilrechts befassenden Praktikers nicht fehlen.

Rechtsanwalt Dr. Kai Hasselbach, Köln